

Verein am See  
Werkhof Egelsee



Muristrasse 21E  
3006 Bern

[www.vereinamsee.ch](http://www.vereinamsee.ch)

[kontakt@vereinamsee.ch](mailto:kontakt@vereinamsee.ch)

## **Statuten des Vereins am See**

vom 14. März 2024

### **I. Name und Sitz**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen "Verein am See" besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### **II. Zweck**

#### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Zusammenlebens aller Alters- und Bevölkerungsgruppen im Perimeter Egelsee-Wyssloch.

<sup>2</sup> Er initiiert, organisiert und führt Kultur- und Quartieraktivitäten durch und ist Ansprechpartner für städtische Stellen. Er bemüht sich um den respektvollen Umgang mit dem Naturraum Egelsee.

<sup>3</sup> Der Verein bewirtschaftet während der Phase der Zwischennutzung das von Immobilien Stadt Bern dafür zur Verfügung gestellte Areal des alten Entsorgungshofs (Räumlichkeiten und Aussenanlagen). Eine Weiterführung des Vereins über die Zwischennutzung hinaus ist möglich.

<sup>4</sup> Der Verein bietet den Vereinsmitgliedern und Dritten die Möglichkeit, das Areal für eigene öffentliche Angebote im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen. Der öffentliche Zugang muss jederzeit gewährleistet werden.

<sup>5</sup> Der Verein arbeitet mit anderen im Stadtteil Bern-Ost tätigen Organisationen, Institutionen und Stellen des soziokulturellen Bereichs zusammen. Er fördert aktiv das Engagement der Quartierbevölkerung.

<sup>6</sup> Der Verein kann im Rahmen des statutarischen Zwecks weitere Projekte initiieren, durchführen oder unterstützen.



<sup>7</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

<sup>8</sup> Der Verein stellt kein Personal an. Er kann für bestimmte Aufgaben und in beschränktem Rahmen Aufgaben, Honorare oder Pauschalentschädigungen vereinbaren.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

<sup>2</sup> Der Verein strebt eine möglichst breite Mitgliederbasis, primär aus dem Stadtteil IV Bern-Ost an.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per E-Mail und Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.

#### **Artikel 4 (Mitgliedschaftskategorien)**

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien

- natürliche Einzelpersonen
- Familien
- juristische Personen
- GönnerInnen

#### **Artikel 5 (Beendigung/Austritt)**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen

<sup>2</sup> Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **Artikel 6 (Ausschluss)**

<sup>1</sup> Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, den Statuten oder verbindlichen Beschlüssen der



Vereinsorgane zuwiderhandelt oder die Treuepflicht gegenüber dem Verein verletzt.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er wird schriftlich mitgeteilt und hat sofortige Wirkung (Suspendierung aller Mitgliederrechte).

## **IV. Mittel und Finanzen**

### **Artikel 7 (Finanzmittel allgemein)**

<sup>1</sup> Die Finanzmittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einkünfte aus der Vermietung von Teilen des Areal an einen Gastrobetrieb und/oder NutzerInnen aus dem Quartier entsprechend dem Vereinszweck.
- Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen und aus Sponsoring
- Beiträge und Entschädigungen der öffentlichen Hand
- freiwillige Zuwendungen (z.B. Geschenke, Legate) Dritter
- weitere Einnahmen

<sup>2</sup> Der Betrieb eines allfälligen privaten Gastroangebots soll selbsttragend sein.

<sup>3</sup> Der Verein darf weder Darlehen noch Kredite aufnehmen

### **Artikel 8 (Mitgliederbeiträge)**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Vereinsversammlung jährlich auf Antrag des Vorstands fest.

## **V. Haftung, Anspruch auf das Vereinsvermögen**

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 10**

Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Organe des Vereins**

### **Artikel 11 (Allgemein)**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **a) die Vereinsversammlung**

#### **Artikel 12 (Einberufung und Durchführung)**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch 1/5 der Mitglieder, durch den Vorstand oder die Revisionsstelle einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Termin.

<sup>4</sup> Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung (Eintreffen) schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>5</sup> Gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung wird der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs zur Einsicht aufgelegt.

<sup>6</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, einem/-r Vizepräsidenten/-in oder einem/-r von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Tagespräsidenten/-in geleitet. Über die Versammlungen



wird Protokoll geführt. Die Vereinsversammlung bestimmt die Stimmzähler/innen.

### **Artikel 13 (Stimmrecht und Beschlussfassung)**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung (Beschlüsse und Wahlen) eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl immer beschlussfähig.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

<sup>4</sup> Die schriftliche (auch per E-Mail) Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgesetzt.

<sup>5</sup> Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 14 (Befugnisse der Vereinsversammlung)**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Revisionsstelle
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds
- Statutenänderungen
- Erlass eines Leitbilds und/ oder eines Nutzungskonzepts auf Vorschlag des Vorstands
- Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit einem allfälligen Cafétreiber auf Antrag des Vorstands



- Beschluss über Auflösung und Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung durch Gesetz, Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Gegenstände

## **b) der Vorstand**

### **Artikel 15 (Allgemeines)**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

<sup>3</sup> Bei Austritten/Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Ergänzungswahl möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann ein Vereinssekretariat einsetzen und dessen Aufgaben und Entschädigung festlegen.

<sup>6</sup> Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **Artikel 16 (Zusammentreten und Beschlussfassung)**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird in der Regel von der/dem Präsidenten/-in oder einem/einer Vize-Präsidenten/-in einberufen und geleitet.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

### **Artikel 17 (Aufgaben und Befugnisse)**

<sup>1</sup> Der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in/-en vertreten den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Oberleitung und -verantwortung für alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die



nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Bestimmung und Änderung der organisatorischen Grundstruktur
- Erlass und Änderung des Jahresbudgets, Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- Jahresplanung der Vereinsaktivitäten
- Erstellen der Jahresrechnung, des Jahresberichts und weiterer Unterlagen zuhanden der Vereinsversammlung, Antragstellung an die Vereinsversammlung über alle Geschäfte, die in deren Kompetenz fallen oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Erlass und Änderung von Reglementen (z.B. Nutzungskonzept und "Hausordnung")
- Budget- und Finanz-/Liquiditätskontrolle (evtl. durch eine Finanzkommission)
- Abschluss von Verträgen mit Dritten (z.B. Mietvertrag)
- Beschluss über Zusammenarbeit mit Dritten und Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
- Bestimmung von Vertretern des Vereins in anderen Organisationen
- Einsetzen und Auflösung von Arbeitsgruppen und dergleichen
- Beizug Dritter zur Unterstützung

### **Artikel 18 (Zeichnungsberechtigung)**

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

## **c) die Revisionsstelle**

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Als Revisor sind natürliche und juristische Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation wählbar. Die Revisionsstelle arbeitet in der Regel ehrenamtlich.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.



<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen, die Bücher ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Jahresergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung über die Durchführung der Revision und ihre Feststellungen schriftlichen Bericht und erläutert das Ergebnis.

<sup>4</sup> Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, meldet sie dies unverzüglich schriftlich dem/der Präsidenten/-in. Bei offensichtlicher Überschuldung schlägt sie Sanierungsmassnahmen vor.

## **VII. Arbeitsgruppen**

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei der Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, in welchen auch Nicht-Vorstandsmitglieder bzw. Nicht-Vereinsmitglieder mitwirken können.

## **VIII. Auflösung und Fusion**

### **Artikel 21**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital des Vereins einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die ähnliche Zwecke verfolgt.

### **Artikel 22**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die ähnliche Zwecke verfolgt.





Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2022 und treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 14. März 2024

Co-Präsidentin Christine Angeli  
Christine Angeli

Co-Präsident Matthias Kuhl  
Matthias Kuhl

Kassier Stefan Kropf  
Stefan Kropf